OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-550910/14/Kü/PW

Datum: Linz, 12. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, X, vom 20. Juni 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 27. Mai 2016, GZ: UR01-24-2015, betreffend den Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Umsetzung der aufgetragenen Maßnahme mit 30. Juni 2017 neu festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. Mai 2016, GZ: UR01-24-2015, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Z 4, § 2 Abs. 1 Z 2 und § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen, die auf Grundstück Nr. X, KG und Gemeinde P, gelagerten Abfälle, und zwar ca. 450 m^3 Aushubmaterial in Form von Torf mit einem TOC-Gehalt von bis zu 436.000 mg/kg TM und einem Humusgehalt von rund 75 % auf einer Fläche von ca. 20 m Länge und ca. 15 m Breite sowie vereinzelten Haufwerke dieses Materials nordwestlich dieser Fläche, bis längstens 30. Juni 2016 einer gezielten Verwertungsmaßnahme in Form einer Humusbeimengung (Bodenverbesserung) - als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Komposten - zuzuführen und der belangten Behörde hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen Folgendes aus:

„Für die Behörde steht aufgrund des Gutachtens der abfalltechnischen Amtssachverständigen in objektiver Hinsicht eindeutig fest, dass es sich bei dem im Spruch dieses Straferkenntnisses angeführten Aushubmaterial um Abfall im Sinn der Bestimmungen des AWG handelt und dieses von der X GmbH entgegen den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gelagert wird. Auch die Tatsache, dass die X GmbH keine Stellungnahme abgegeben hat, zeigt, dass diese dem Tatvorwurf nichts entgegen zu setzen haben.

Für die Beurteilung einer Sache als Abfall nach den Bestimmungen des AWG ist einerseits eine subjektive Komponente, andererseits eine objektive Komponente heranzuziehen. Die Entledigungsabsicht des Inhabers von beweglichen Sachen ist dann anzunehmen, wenn der Inhaber die Sache weggibt, um sie wegzuhaben, bzw. wenn die Sache nach der üblichen Verkehrsauffassung üblicherweise weggegeben wird. Der objektive Abfallbegriff ist dann erfüllt, wenn die Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei ist zu prüfen, ob bei normalem Umgang mit diesen beweglichen Sachen aufgrund der stoffspezifischen Eigenschaft sowie der Menge eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintreten kann.

Zum subjektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass das gegenständliche Material von einer Baustelle abtransportiert wurde und sich somit der ursprüngliche Eigentümer des Erdreiches entledigen wollte. Somit liegt jedenfalls Abfall im subjektiven Sinn vor.

Zum objektiven Abfallbegriff ist anzuführen, dass, wie bereits oben ausgeführt, die abfalltechnische Amtssachverständige in deren Befund und Gutachten festgestellt hat, dass durch die Menge sowie Art und Weise der Lagerung des Materials (ungeschützt und ohne Abdeckung) eine Mobilisierung des hohen TOC-Gehaltes durch Niederschlagswässer und Eintrag in das Grundwasser nicht auszuschließen sei und könne dies zu einer

erhöhten organischen Belastung des Grundwassers führen. Dadurch könne eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Da somit die Lagerung nicht den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes entspricht und insbesondere die schadlose Behandlung des Aushubmaterials zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt geboten ist, waren der X GmbH die im Spruch angeführten Maßnahmen aufzutragen und war daher spruchgemäß zu entscheiden."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf das gegenständliche Material im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Grundstückseigentümers A N geliefert und zugestellt habe und diese Materialien auch tatsächlich von der Bf hinsichtlich der Zustellung als auch hinsichtlich der Übertragung des Eigentumsrechts ordnungsgemäß fakturiert worden sind.

Das Eigentumsrecht an den Materialien ist bereits mit Auftragserfüllung, dies bedeute, mit Abladung zivilrechtlich übergegangen. Zuvor habe es sowohl eine Einigung über Ware und Preis als auch eine Einigung über die Situierung des Erdmaterials, welches vom Grundstückseigentümer weiter verwendet werden solle, gegeben. Demgemäß sei der Bf aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen die Befolgung der verwaltungsbehördlichen Anordnung untersagt, zumal dies einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers genauso darstellen würde, wie eine Besitzstörung.

Es obliege dem Grundstückseigentümer, hier seinerseits Vorkehrungen zu treffen, sodass keine verwaltungsrechtlichen Bestimmungen verletzt würden.

Darüber hinaus liege keine Entledigungsabsicht vor, da die Bf die Materialien an den Grundstückseigentümer verkauft habe, der für die Verwendung der Materialien verantwortlich zeichnet. Da gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 Abfälle außerhalb von geeigneten Orten nicht gelagert werden dürfen, handle es sich um eine Verwaltungsübertretung des Eigentümers der Grundstücksflächen, die Bf habe lediglich den zivilrechtlich abgeschlossenen Vertrag diesbezüglich erfüllt.

Die Ausführungen der belangten Behörde, wonach das gegenständliche Material von einer Baustelle abtransportiert worden sei und sich somit der ursprüngliche Eigentümer des Erdmaterials desselben entledigen habe wollen, könnten nicht nachvollzogen werden. Die Bf habe über Auftrag des Grundstückseigentümers die Materialien diesem zugestellt und auch fakturiert. Zusammengefasst erweise sich, dass eine Rechtsgrundlage für den bescheidmäßigen Auftrag, wie dieser dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liege, nicht gegeben sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Juni 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2016, an welcher der Geschäftsführer der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat und der Grundstückseigentümer als Zeuge einvernommen wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf betreibt am Standort X, X, das Gewerbe E. Zudem verfügt die Bf über die Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zur Sammlung und Behandlung von Bodenaushub der Schlüsselnummer X.

Die Bf wurde von der XY, Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH bei einer Baustelle in S mit den Aushubarbeiten beauftragt. Dieser Auftrag umfasste die Durchführung der Aushubarbeiten und die Wegschaffung von ca. 3.300 m^3 an Aushubmaterial, welches aus Erdaushub-, Seeton- und Torfmaterial bestand. Verrechnet wurde dieser Auftrag von der Bf an den Auftraggeber in der Weise, dass für Seeton- und Erdaushubmaterial ein m^3-Preis für die Entsorgung verlangt wurde. Hinsichtlich der bei den Aushubarbeiten anfallenden torfhaltigen Materialien wurde von der Bf dem Auftraggeber eine Vergütung gegeben, da dieses Torfmaterial einer besonderen Verwertung zugeführt werden sollte.

An der Baustelle in S sind bei den Aushubarbeiten der Bf ca. 450 m^3 dieses torfhaltigen Aushubmaterials angefallen.

Herr A N plante bereits im Jahre 2011, auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück Nr. X, KG P, eine Geländekorrektur in Form der Auffüllung einer Geländemulde zur Verbesserung der Bodenverhältnisse durchzuführen. Mit Bescheid vom 24. März 2011 genehmigte die Naturschutzbehörde den von Herrn N eingereichten Plan. Nachdem sich allerdings die Durchführung der Geländekorrektur verzögerte, beantragte Herr N bei der Behörde für die Umsetzung eine Fristverlängerung bis 30. Juni 2016, die auch gewährt wurde.

Nachdem Herr N bei der Bf die Anlieferung von Humusmaterial bestellt hat, wurde von diesem mit dem Vertreter der Bf auch über die Umsetzung der beabsichtigten Geländekorrektur gesprochen. Schlussendlich wurde zwischen Herrn N und der Bf ein mit 28. Februar 2015 datierter Vertrag für die Durchführung der Geländekorrektur auf Grundstück Nr. X, KG P, abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages war, dass sortenreines Erdaushubmaterial zur

Geländekorrektur verwendet wird. Bis Herbst 2015 hat die Bf sodann die vorgesehene Fläche mit Aushubmaterial verfüllt. Auch das bei der Baustelle in S gewonnene Seetonmaterial wurde zur Geländekorrektur verwendet.

Von der Bf war geplant, für die Oberflächenverfüllung der Geländekorrektur die von der Baustelle in S stammenden Torfmaterialien im Ausmaß von 450 m^3 zu verwenden. Herr N hat dieses Torfmaterial zur Rekultivierung bei der Bf nicht bestellt, vielmehr ging dieser davon aus, dass Humusmaterial zur Oberflächenrekultivierung verwendet wird.

Nachdem es beim Einbau der letzten Schicht der Geländekorrektur, und zwar von Lehmmaterial, Schwierigkeiten mit der Raupe gegeben hat, ist das Torfmaterial von der Bf auf Grundstück Nr. X, KG P, welches ebenfalls im Eigentum von Herrn N steht, zwischengelagert worden. Die Bf plante, nach ordnungsgemäßer Einebnung der Geländekorrektur sodann das Torfmaterial zusammen mit Humusmaterial zur Rekultivierung der Geländekorrektur zu verwenden.

Die Anlieferung von Erdhaushubmaterial für die Geländekorrektur sowie der Maschineneinsatz wurden von der Bf Herrn N am 24. Mai 2016 in Rechnung gestellt. Für die Anlieferung des Torfmaterials stellte die Bf an Herrn N keine Rechnung.

Eine Anzeige, wonach Aushubmaterial am Grundstück von Herrn N gelagert wird, war der Grund für das Einschreiten der Behörde. Herr N als Grundstückseigentümer hat daraufhin festgelegt, dass seitens der Bf kein weiterer Einbau des Torfmaterials bei der Geländekorrektur stattfinden darf. Aus diesem Grund lagert der aus S stammende Torfaushub im Ausmaß von 450 m^3 nach wie vor auf Grundstück Nr. X, KG P.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beauftragte die belangte Behörde die Sachverständige für Abfalltechnik mit der Begutachtung des Torfaushubs. Die Sachverständige führte aufgrund des vorliegenden Untersuchungsberichtes über das Torfmaterial aus, dass dieses aufgrund des signifikant erhöhten TOC-Gehalts von 436.000 mg/kg Trockenmasse bzw. des hohen Humus-Gehalts von rund 75 % in der vorliegenden Form weder für eine Verwertung im Zuge einer Rekultivierungsmaßnahme bzw. Untergrundverfüllung, noch für eine Deponierung geeignet ist. Aufgrund des hohen TOC- bzw. Humus-Gehalts soll dieses Material einer gezielten Verwertungsmaßnahme als Humusbeimengung (Bodenverbesserung) - als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Komposten - zugeführt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Ausführungen des Vertreters der Bf sowie des Zeugen N in der mündlichen Verhandlung. Beide geben an, dass von der Bf eine Geländekorrektur im Auftrag von Herrn N auf dessen Grundstück durchgeführt wurde und eine

Rekultivierung mittels Humusauftrag erfolgen sollte. Aus den vorliegenden Rechnungen und Lieferscheinen ist abzuleiten, dass das aus der Baustelle in S stammende Torfmaterial von der Bf an Herrn N nicht verrechnet wurde. Die Feststellung, wonach die Bf mit der Aushubarbeit und der Entsorgung der anfallenden Materialien auf der Baustelle in S beauftragt wurde, ergibt sich aus den Ausführungen des Vertreters der Bf. Damit steht fest, dass nicht der Bauherr in S den Abtransport des Materials zur Geländekorrektur in P beauftragt hat, sondern dies im Verantwortungsbereich der Bf gelegen ist.

Die Qualität des Torfmaterials ergibt sich aus dem vorliegenden Prüfbericht bzw. der fachlichen Begutachtung durch die Sachverständige, welche dem erstinstanzlichen Akt angeschlossen ist.

Insgesamt ist auszuführen, dass dieser Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2
....

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
1. ist ‚Abfallbesitzer‘
   a) der Abfallerzeuger oder
   b) jede Person, welche die Abfälle innehat;
2. ist ‚Abfallerzeuger‘
   a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder
   b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;
3. ....

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

....

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

....

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder im Stande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

(5a) Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass

a) die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
b) die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

(5b) Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

....

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

2. Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011, sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (Z 1) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist (Z 2), um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 leg. cit.) nicht zu beeinträchtigen. Abfall liegt somit vor, wenn entweder der objektive Abfallbegriff (§ 2

Abs. 1 Z 2 leg. cit.) oder der subjektive Abfallbegriff (§ 2 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) erfüllt ist (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088; 16.03.2016, Ra 2016/05/0012).

Der subjektive Abfallbegriff ist dann erfüllt, wenn jemand eine Sache loswerden will und somit insoweit eine Entledigungsabsicht besteht (vgl. VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043, mwN). So geht es etwa einem Bauherrn oder Bauführer nach der Lebenserfahrung, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffung von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden (vgl. VwGH 28.05.2015, 2012/07/0003, mwN).

Ob eine Entledigungsabsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 vorliegt, hat das Verwaltungsgericht aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088, mwN).

3. Aufgrund der Ausführungen des Geschäftsführers der Bf in der mündlichen Verhandlung wurde seine Firma bei einem konkreten Bauvorhaben in S mit den Aushubarbeiten und der Entsorgung der anfallenden Aushubmaterialien im Ausmaß von 3.300 m^3 beauftragt. Neben dem normalen Erdaushubmaterial sind bei dieser Baustelle auch Seeton- und Torfmaterialien angefallen. Der Auftrag des Bauherrn in S an die Bf verdeutlicht, dass dieses Material im Zuge des beabsichtigten Bauvorhabens am Standort keine weitere Verwendung finden sollte, sondern eine Entsorgung dieses Materials beauftragt wurde und schlussendlich von der Bf auch verrechnet wurde. An der Absicht des Bauherrn, das Material von der Baustelle wegzuschaffen und sich damit dieses Materials zu entledigen, ändert auch die Tatsache nichts, dass für das Torfmaterial von der Bf eine Vergütung gewährt wurde und kein Entsorgungspreis in Rechnung gestellt wurde.

Wie aber von der belangten Behörde zutreffend angenommen, ist von der Verwirklichung des subjektiven Abfallbegriffs bei sämtlichen Aushubmaterialien auszugehen, zumal die Bf einerseits mit der Entsorgung bzw. mit der Fortschaffung des Aushubmaterials von der Baustelle beauftragt wurde. In diesem Vorgang kommt die Entledigungsabsicht des Bauherrn zum Ausdruck. Bereits zum Zeitpunkt des Aushubs und der Verladung des Bodenaushubmaterials ist dieses als Abfall im subjektiven Sinne zu qualifizieren. Die Bf hat dieses Material vom Bauherrn übernommen und ist dadurch als Abfallbesitzer im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 zu werten. Der Abfallbesitzer ist gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002 dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder

Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird. Solange dies vom Abfallbesitzer nicht umgesetzt wird, kann dieser als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 5a AWG 2002).

Aufgrund dieser rechtlichen Einstufung des Torfmaterials hat die Bf somit Abfall auf dem Grundstück des Herrn N zwischengelagert. Entgegen den Ausführungen der Bf hat Herr N dieses Torfmaterial nicht übernommen, sondern zeichnet die Bf im Sinne der Bestimmung des § 15 Abs. 5a AWG 2002 als Abfallbesitzer für die Art und Weise der Zwischenlagerung verantwortlich. Aufgrund der im Prüfbericht dargelegten Qualität des Materials ist dieses aber ohne weiteren Behandlungsschritt nicht geeignet, als Rekultivierungsschicht oder als Füllmaterial bei der Geländekorrektur zu dienen. Wie von der Sachverständigen ausgeführt, kann dieses Material im Sinne der Bestimmungen des AWG 2002 nur dann verwendet werden, wenn es einer Verwertungsmaßnahme in Form einer Humusbeimengung unterzogen wird.

Die von der Bf vorgenommene Zwischenlagerung auf unbefestigter Fläche widerspricht demnach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002, zumal aufgrund der Qualität des Materials eine unbefestigte Fläche keinen geeigneten Ort für die Lagerung des Torfmaterials darstellt. Damit hat die Bf Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert und durch diese Vorgangsweise das Tatbestandsmerkmal des § 73 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt. Die Behörde hat deswegen zu Recht ein Verfahren eingeleitet und als geeignete Maßnahme die Humusbeimengung angeordnet. Festzustellen ist, dass dieser Auftrag den grundsätzlichen Intentionen der Bf nach Vermengung des Torfmaterials mit vorhandenem Humusmaterial zur Umsetzung der Oberflächenrekultivierung bei der geländegestaltenden Maßnahme entspricht. Insofern ist auch von einer Verhältnismäßigkeit der durch die belangte Behörde angeordneten Maßnahme auszugehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bf durch den gegenständlichen Behandlungsauftrag der belangten Behörde nicht in ihren Rechten verletzt wird, sodass insgesamt dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und der angefochtene Bescheid unter Ausspruch einer neuen Frist für die Umsetzung der Maßnahme zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger